



Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit  
Bescheid v. 27.5.74 Nr. 420-XX 344/73

Augsburg, den 20.8.1974

Regierung von Schwaben  
i. A.

Jumich

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16

für das Gebiet "Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Geisenried" der Stadt Marktoberdorf.

Die Stadt Marktoberdorf beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) in der vom 1.10.1969 geltenden Fassung neu bekanntgemacht, folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom ..... Nr. .... genehmigte

S a t z u n g :

für den Bebauungsplan Nr. 16  
(Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Geisenried)

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das Gemeindegebiet der Gemarkung Geisenried in der Stadt Marktoberdorf, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches im Sinne des § 30 BBG und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 2

Die Grundstücke Pl. Nr. 210/2 z.T., 210 z.T., 210/3 ganz, 211 z.T., 212 z.T., 215 ganz, 217 ganz, 218 ganz, 219 z.T., 220 z.T., 225/2 z.T., 226 z.T., 227 z.T., 228 z.T., 229/2 z.T., 1537/2 z.T., 1538 z.T., 1538/2 z.T., 1539 z.T., 1540 z.T., 1541 z.T., sowie Pl. Nr. 1542 z.T. werden als Flächen der Gewinnung von Kies festgesetzt.

§ 3

Das übrige Gemeindegebiet außerhalb des rechtlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als Fläche für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft festgesetzt. Die Festsetzung bezieht sich nicht auf die rechtmäßig bebauten oder rechtmäßig anders genutzten Grundstücke in diesem Gebiet.

§ 35 BBauG bleibt unberührt.

§ 4

Die nicht abbaufähigen Streifen rings um das Abbaugelände innerhalb des Geltungsbereiches sind vom jeweiligen Abbauberechtigten vor Beginn der Abbauarbeiten mindestens 2,00 m hoch und 8,00 m breit zu bepflanzen.

Die Höhe der Böschung der Abbauwände sind nach Art und Standfestigkeit des zu gewinnenden Materials und nach der Arbeitsweise zu bemessen. Sie sind jedoch nach erfolgtem Abbau unter 45° zu rekultivieren.

Der Abbau darf sich Nachbargrundstücken nur soweit nähern, daß keine Gefahr durch Rutschungen besteht.

Absturzgefährdete Stellen sind so abzusperren, daß niemand ohne eigenes, großes Verschulden Gefahr läuft, abzustürzen. Die Absperrung muß mindestens 1,00 m vom Grubenrand entfernt und mindestens 0,9 m hoch sein.

Bei der Kiesentnahme ist die Unfallverhütungsvorschrift "Anlage und Betrieb von Steinbrüchen über Tage, Gräbereien und Haldenabtragungen" (VBG 42) zu beachten.

§ 5

Innerhalb der Sichtdreiecke an den Einmündungen der drei Zufahrtstraßen in die Kreisstraße dürfen außer Zäunen keine Hochbauten errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen u.ä., mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich um mehr als 0,9 m über eine durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnhöhe gelegte Ebene erheben würden.

§ 6

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Harktoberdorf, den 16. Oktober 1972

Stadtrat Harktoberdorf

  
(Walter)  
1. Bürgermeister